

Editorial

In der vorigen Ausgabe hatten wir Ihnen die Kernpunkte der Unternehmensteuerreform 2008 vorgestellt. Zwischenzeitlich sind die Diskussionen über die Auswirkungen der Reform in vollem Gange, zumal das Kabinett noch einmal nachgelegt und das Jahressteuergesetz 2008 verabschiedet hat. Hierin werden vor allem Gestaltungen aufs Korn genommen, die zu – vom Fiskus unerwünschten – Steuervorteilen führen. Lesen Sie mehr dazu in unserem Brennpunkt.

Ihr besonderes Augenmerk sollten Sie auf den Beitrag zur Künstlersozialabgabe in der Rubrik „Recht“ lenken. Denn die Praxis zeigt, dass von dieser Abgabepflicht weit mehr Unternehmen betroffen sind, als allgemein angenommen wird. Da jetzt die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung Bund zuständig sind, kann es einige unliebsame Überraschungen geben.

Während die Herren Koch und Steinbrück weiterhin eifrig an der Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer basteln, möchten wir Ihnen zeigen, inwieweit bei der Planung der Unternehmensnachfolge neben der Steuer auch noch andere Fragen eine Rolle spielen. Einen Einblick dazu vermittelt der Beitrag in der Rubrik „Betriebswirtschaft“.

Am Ende dieser Ausgabe finden Sie erstmals die neue Rubrik „Kurz notiert“. Sie trägt unserem Bedürfnis Rechnung, Ihnen noch mehr gezielte Informationen zu liefern, ohne den Umfang der PKF Nachrichten zu erweitern. Die Kurzhinweise sollen lediglich auf aktuelle Entwicklungen aufmerksam machen, ohne sie bereits umfassend darzustellen. Weitere Erläuterungen gibt Ihnen dann gerne Ihr persönlicher Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Brennpunkt

- JStG 2008: Missbrauchsbekämpfung und Verschärfung bei Versorgungsleistungen

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Keine Abgeltung von Unfallkosten durch die sog. 1%-Methode
- Lohnsteuerliche 44-€-Freigrenze jetzt auch für Zinsvorteile
- Umsatzsteuerpflichtige Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter?
- Einbehaltene Anzahlungen bei Stornierung nicht umsatzsteuerbar

Besteuerung der Privatpersonen

- Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke als Werbungskosten
- Doppelte Haushaltsführung auch bei Beschäftigung am Hauptwohnsitz

Rechnungslegung

- Geänderte Rechtsprechung: In welcher Bilanz zu berücksichtigen?
- Bilanzierung latenter Steuern nach der Unternehmensteuerreform 2008

Recht

- Verschärfte Kontrolle der Beitragspflicht zur Künstlersozialkasse
- Entgeltumwandlung: Haftungsgefahren bei geillerten Versicherungstarifen

Betriebswirtschaft

- Unternehmensnachfolge

Brennpunkt

■ Jahressteuergesetz 2008: Missbrauchsbekämpfung und Verschärfung bei Versorgungsleistungen

Die Bundesregierung hat am 8.8.2007 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 2008 beschlossen. Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere Verschärfungen im Bereich der Missbrauchsbekämpfung bei Steuergestaltungen und der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen vor.

Der Entwurf enthält eine Neuregelung der allgemeinen steuerlichen **Missbrauchsvorschrift** des § 42 Abgabenordnung (AO). Danach werden Steuerumgehungen im Wege des Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nicht anerkannt. Dieses bereits geltende Umgehungsverbot soll durch das JStG 2008 um eine weiter gefasste Definition des Steuermisbrauchs ergänzt werden. Künftig wird ein Missbrauch angenommen,

„wenn eine zu einem Steuervorteil führende ungewöhnliche rechtliche Gestaltung gewählt wird, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden“.

Kritikwürdig ist die Neuregelung insbesondere deswegen, weil Sie zu einer Umkehrung der Beweislast zu Lasten des Steuerpflichtigen führt. Dieser muss zukünftig nachweisen, dass für die von ihm gewählte Gestaltung beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen. Bei der Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen wird es also mehr denn je erforderlich sein, dass die konkreten wirtschaftlichen Gründe für die Maßnahme im Vorfeld dokumentiert werden. Im Zweifel ist der Steuerpflichtige bei einer solchen Neufassung des § 42 AO gezwungen, jedes steuerlich relevante und in den Augen des Fiskus ungewöhnliche Vorhaben vorab im Wege einer – neuerdings kostenpflichtigen – verbindlichen Auskunft klären zu lassen.

Gegen die o.g. Regelung, die ab dem 1.1.2008 gelten soll, werden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht. Unklar ist daher, ob der Entwurf in seiner jetzigen Form umgesetzt wird. Dennoch empfehlen wir Ihnen schon heute besonders bei Dauersachverhalten, die über den Jahreswechsel hinaus Wirkung entfalten könnten, eine

sorgfältige Dokumentation außersteuerlicher Gründe vorzunehmen.

Der Gesetzesentwurf sieht darüber hinaus eine weitreichende Änderung für die **vorweggenommene Erbfolge gegen Versorgungsleistungen** (Renten oder dauernde Lasten) vor. Bisher sind entsprechende Vermögensübergaben in der Weise begünstigt, dass das Vermögen unentgeltlich, also ohne Aufdeckung von stillen Reserven, auf die nächste Generation übertragen werden kann und die Versorgungsleistungen zugunsten der übertragenden Generation als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Korrespondierend sind die Bezüge in derselben Höhe beim Empfänger der Versorgungsleistungen zu besteuern, wodurch sich Progressionsvorteile nutzen lassen. Übertragen werden kann bislang jedwedes Vermögen, sofern es hinreichend ertragbringend ist und die Versorgungsrente hieraus bestritten werden kann. Klassisches Beispiel ist die vermietete Immobilie.



Demgegenüber sollen nach dem Gesetzesentwurf nur noch Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder eines Anteils an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft begünstigt sein. Der Sonderausgabenabzug für die Übertragung von Geld-, Grund- und Wertpapiervermögen im Sinne einer Kapitalanlage fällt somit weg. Auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft werden künftig nicht mehr Gegenstand einer begünstigten unentgeltlichen Vermögensübergabe sein können.

Die Neuregelung soll für alle Vermögensübergabungen ab dem 1.1.2008 gelten. Betroffen sind aber auch Versorgungsvereinbarungen, die noch vorher abgeschlossen werden, bzw. laufende Vereinbarungen. Diesbezüglich ist eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen, nach deren Ablauf im Jahr 2013 auch für solche Verträge die Neuregelung Anwendung findet. Die bisherige Begünstigung läuft also aus.

Sofern die vorweggenommene Erbfolge im Wege der Übertragung von Immobilien oder Kapitalgesellschaftsanteilen gegen eine Versorgungsrente geplant ist, sollte die Vermögensübergabe im Hinblick auf die neue Regelung in geeigneten Fällen vorgezogen werden. Eine Prüfung und Beratung im Einzelfall ist jedoch unerlässlich.

Steuern

Steuern im Unternehmen

■ Keine Abgeltung von Unfallkosten durch die sog. 1%-Methode

Für wen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Pkw-Nutzung.

Sachverhalt: Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens kann in pauschalierter Form nach der sog. 1%-Methode ermittelt werden. Dies gilt nach einem kürzlich veröffentlichten BFH-Urteil allerdings nur für Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs typischerweise anfallen.

Im Urteilssachverhalt durfte ein Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch für Privatfahrten nutzen. Bei einer betrieblich veranlassten Fahrt unter Alkoholeinfluss kam es zu einem Totalschaden, für den der Arbeitgeber keinen Schadensersatz von seinem Arbeitnehmer verlangte.

Ein Verzicht des Arbeitgebers auf eine Schadensersatzforderung stellte auch schon nach bisheriger Rechtsprechung einen geldwerten Vorteil dar, der als zusätzlicher Arbeitslohn des Arbeitnehmers zu erfassen ist. In seinem neuen Urteil hat der BFH klargestellt, dass dieser geldwerte Vorteil nicht durch die sog. 1%-Methode abgegolten ist, da die Unfallkosten außergewöhnlichen Charakter haben. Der geldwerte Vorteil aus dem Verzicht des Arbeitgebers unterliegt beim Arbeitnehmer daher in voller Höhe der Einkommensteuer. Eine höhere Einkommensteuer ergibt sich per Saldo nur dann nicht, wenn der Arbeitnehmer die Begleichung der Schadensersatzforderung wieder als Werbungskosten absetzen könnte. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Unfall nicht durch eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit ausgelöst wird.

Empfehlung: Als Arbeitgeber können Sie beim Verzicht auf einen Schadensersatzanspruch gegen Ihren Arbeitnehmer zur Abführung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer verpflichtet sein. Gleiches gilt bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze auch für die Sozialversicherungsbeiträge. Vor einem Verzicht sollten Sie daher die Umstände des Unfalls aufklären.

Mehr zum Thema: Das unter dem Az. VI R 73/05 ergangene BFH-Urteil vom 24.5.2007 finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Lohnsteuerliche 44-€-Freigrenze jetzt auch für Zinsvorteile

Für wen: Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern Darlehen gewähren.

Sachverhalt: Nicht selten werden Arbeitnehmern von ihrem Dienstherrn zinslose oder zinsverbilligte Darlehen eingeräumt. Diese Zinsvorteile sind als Sachbezug der Lohnsteuer zu unterwerfen. Entgegen der bisherigen Handhabung hat das BMF nun verlautbart, dass die Freigrenze für Sachbezüge auch für Zinsvorteile gilt. Soweit der Betrag also nicht durch andere Sachbezüge aufgezehrt wird, bleiben Zinsvorteile bis zu 44 € monatlich steuerfrei.

Bei der Bemessung des Zinsvorteils hat die Finanzverwaltung bisher pauschal auf einen einheitlichen Zinssatz als Vergleichsmaßstab abgestellt (zuletzt: 5%). Nachdem der BFH dies für unzulässig erklärt hat, ist zur Bemessung des geldwerten Vorteils nunmehr für jeden Einzelfall auf den marktüblichen Zinssatz für das konkrete Darlehen abzustellen. Zur Vereinfachung lässt die Verwaltung zu, dass die bei Vertragsschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden. Hiervon kann ein Abschlag von 4 % vorgenommen werden. Der ermittelte Maßstabszins ist dann für die gesamte Vertragslaufzeit maßgeblich, sofern kein variabler Zins vereinbart wurde.

Beispiel: Der Arbeitnehmer erhält im Mai 2007 ein Darlehen von 16 T€ zu einem Zinssatz von 2% (Laufzeit 4 Jahre). Der bei Vertragsschluss von der Bundesbank veröffentlichte Effektivzinssatz für Konsumentenkredite mit 1-5 Jahren Zinsbindung beträgt 5,81%. Nach Abzug von 4% ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 5,58%, somit ein Zinsvorteil von 3,58%. Der monatliche Zinsvorteil beträgt 47,73 € und ist voll lohnsteuerpflichtig, da die 44-€-Grenze überschritten wird.

Empfehlung: Um Diskussionen mit dem Finanzamt vorzubeugen, sollten die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze bei der Ermittlung des Zinsvorteils herangezogen werden, da dann auch hinsichtlich des Ausschöpfens der Freigrenze Rechtssicherheit besteht.

Mehr zum Thema: Die neue Auffassung des BMF findet sich im Erlass vom 13.6.2007 und ist unter www.bundesfinanzministerium.de veröffentlicht. Die Zinssätze werden unter www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabellen.php, Rubrik „EWU-Zinsstatistik“ [Bestände/Neugeschäft] bekannt gegeben.

■ Umsatzsteuerpflichtige Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter?

Für wen: Gesellschafter, die Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen.

Sachverhalt: In einem kürzlich ergangenen Schreiben hat das BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Geschäftsführungsleistungen hinsichtlich der Merkmale Selbständigkeit und Leistungsaustausch erneut Stellung genommen. Bei natürlichen Personen, die als Gesellschafter Geschäftsführungsleistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen, ist die Frage der Selbständigkeit nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen, wobei regelmäßig die für die Lohnsteuer entwickelten Kriterien herangezogen werden (z.B. Urlaub, feste Arbeitszeit, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Weisungsgebundenheit). Die ertragsteuerliche Umqualifizierung in Einkünfte aus Gewerbebetrieb allein vermag die Selbständigkeit nicht zu begründen. Dagegen werden juristische Personen, die als Gesellschafter Leistungen an die Gesellschaft erbringen, grundsätzlich selbständig tätig (mit Ausnahme von Organschaftsverhältnissen).

Ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch ist jedoch nur dann gegeben, wenn die Leistung des Gesellschafters durch ein Sonderentgelt abgegolten wird. Dieses liegt regelmäßig dann vor, wenn die Vergütung für den Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisermittlung als Aufwand behandelt wird. Wird die Leistung des Gesellschafters hingegen durch die Beteiligung am Gewinn und Verlust abgegolten, liegt ein nicht steuerbarer Gesellschafterbeitrag vor. Dies gilt auch dann, wenn dem Gesellschafter im Hinblick auf seine Geschäftsführungsleistungen ein über seine Beteiligungsquote hinaus gehender Ergebnisanteil zusteht.

Empfehlung: Aufgrund der Komplexität dieser Thematik sollten Sie neben der Frage der Unternehmereigenschaft im Einzelfall genau prüfen, ob ein nicht steuerbarer Gesellschafterbeitrag oder ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt. Dabei stellt die neue Verwaltungsanweisung mit zahlreichen Beispielen eine gute Entscheidungshilfe dar.

Mehr zum Thema: Das BMF-Schreiben vom 31.5.2007 steht im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de zum Download bereit.

■ Einbehaltene Anzahlungen bei Stornierung nicht umsatzsteuerbar

Für wen: Unternehmen, die Anzahlungen bei Stornierung von Leistungen (teilweise) einbehalten, bzw. Unternehmen, deren Anzahlungen einbehalten werden.

Sachverhalt: Anzahlungen, die ein Unternehmen bei der Durchführung von Reservierungen erhält, sind grundsätzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Bei späterer Zahlung des Entgelts werden die Vorauszahlungen inklusive der Umsatzsteuer auf das zu zahlende Entgelt angerechnet.

Wird später die Reservierung storniert, behält der Unternehmer häufig einen Teil der Anzahlung ein. Der EuGH hat nun entschieden, dass der Einbehalt der Anzahlungen als pauschalierte Entschädigung zum Ausgleich des infolge des Rücktritts entstandenen Schadens, mithin als echter Schadensersatz zu behandeln ist und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Reservierungsleistung des Unternehmers und der Anzahlung besteht nicht.

Somit führt die Einbehaltung der Anzahlung bei Stornierung zu einer Rückerstattung der bei der Anzahlung abgeführten Umsatzsteuer. Der Teil der Anzahlung, der bisher als Umsatzsteuer behandelt wurde, erhöht den Ertrag des Unternehmens.

Empfehlung: Unter Bezugnahme auf das genannte EuGH-Urteil sollten Sie die umsatzsteuerliche Behandlung derartiger Anzahlungen in allen zukünftigen und noch offenen Fällen überprüfen.

Mehr zum Thema: Das EuGH-Urteil „Société thermale d'Eugénie-les-Bains“ vom 18.7.2007 (Az.: C-277/05) ist unter www.curia.europa.eu einsehbar.

Besteuerung der Privatpersonen

■ Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke als Werbungskosten

Für wen: Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke tragen.

Sachverhalt: In der Vergangenheit konnten Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Bewirtung von Geschäftsfreunden des Arbeitgebers und Werbegeschenke regelmäßig nur dann als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer eine variable, vom Erfolg seiner Arbeit

abhängige Vergütung erhielt. Dieser Auffassung ist der BFH in einer neuen Entscheidung jetzt entgegengetreten. Nach diesem Urteil ist eine erfolgsabhängige Vergütung zwar ein wichtiges Indiz für die berufliche Veranlassung der Kosten für Bewirtung und Werbegeschenke. Für den Abzug von Werbungskosten ist dies aber nicht zwingend. Der Erwerbsbezug von Bewirtungs- und Geschenkaufwendungen soll sich auch aus anderen Umständen ergeben können.

Empfehlung: Um welche Umstände es sich hierbei handelt, wird vom BFH jedoch nicht ausgeführt. Als solche Umstände könnten aber wohl das Streben nach einer Beförderung oder die Sorge um den Verlust des Arbeitsplatzes angeführt werden, sofern dies durch Tatsachen belegt werden kann.

Mehr zum Thema: Das Urteil des BFH vom 24.5.2007 (Az.: VI R 78/04) finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Doppelte Haushaltsführung auch bei Beschäftigung am Hauptwohnsitz

Für wen: Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsleistung sowohl am Hauptwohnsitz als auch am Zweitwohnsitz erbringen.

Sachverhalt: Eine doppelte Haushaltsführung ist gegeben, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Orts, an dem er seinen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und an diesem Beschäftigungsort eine Zweitwohnung unterhält. Mehraufwendungen des Arbeitnehmers, die ihm aus beruflicher Veranlassung für den Unterhalt der Zweitwohnung entstehen, können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer nicht ausschließlich am Ort seiner Zweitwohnung, sondern zusätzlich am Ort seiner Hauptwohnung beschäftigt ist. Dies bestätigte jetzt der BFH dem Mitarbeiter eines Bundestagsabgeordneten, der seine Dienstpflichten sowohl in Berlin als auch in Bonn zu erbringen hatte und der an beiden Orten Wohnungen unterhielt. Auch in einem solchen Fall soll der Steuerpflichtige Mehraufwendungen abziehen können, die ihm dadurch entstehen, dass er aus beruflichen Gründen nicht in seiner Familienwohnung wohnen kann. Nicht entscheidend ist die zusätzliche Beschäftigung am Hauptwohnsitz. Wesentlich ist vielmehr, dass die doppelte Haushaltsführung aus beruflichem Anlass begründet worden ist und nicht private Bedürfnisse bei der Anmietung einer Zweitwohnung im Vordergrund stehen.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 24.5.2007 (Az.: VI R 47/03) finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de.

Rechnungslegung

■ Geänderte Rechtsprechung: In welcher Bilanz zu berücksichtigen?

Für wen: Bilanzierungspflichtige Unternehmen.

Sachverhalt: Bilanzen dürfen auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt berichtigt werden, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht entsprechen. Eine solche Bilanzberichtigung kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn sich bezüglich bestimmter Bilanzansätze die höchstrichterliche Rechtsprechung – z.B. im Hinblick auf die Zulässigkeit von Rückstellungen – zugunsten des Steuerpflichtigen ändert.

Die Finanzverwaltung vertritt hierzu die Auffassung, dass eine Bilanzberichtigung aufgrund geänderter Rechtsprechung frühestens ab dem Datum der jeweiligen Gerichtsentscheidung zulässig ist. Nach anderer Ansicht soll in diesen Fällen die erste noch offene und noch nicht steuerlich bestandskräftig veranlagte Bilanz berichtigt werden können. Hierfür spricht, dass die von der Finanzverwaltung vertretene Einschränkung einer rückwirkenden Bilanzberichtigung keine Stütze im Gesetz findet. Aktuell ist zu dieser Frage ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig.

Empfehlung: Bis der BFH geklärt hat, ob eine rückwirkende Bilanzberichtigung zulässig ist, sollte bei Bilanzierungsfragen, zu denen eine höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht ergangen ist, von vornherein im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch gegen die Finanzverwaltung derjenige Bilanzansatz gewählt werden, der den Zielvorstellungen des Unternehmens am ehesten entspricht.

■ Bilanzierung latenter Steuern nach der Unternehmenssteuerreform 2008

Für wen: Alle bilanzierenden Kaufleute.

Sachverhalt: Weichen die handelsrechtlichen Ergebnisse des Geschäftsjahres und vorangegangener Geschäftsjahre von den nach steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuernden Gewinnen dieser Perioden ab, und ist für die Folgezeit mit einer Umkehr dieser Effekte zu rechnen, dann ergeben sich sog. latente Steuern. Im handelsrechtlichen

Abschluss besteht im Fall künftiger Steuerbelastungen ein Rückstellungsgebot (passive latente Steuern) und das Wahlrecht, einen aktiven Abgrenzungsposten für zu erwartende Steuerentlastungen (aktive latente Steuern) zu bilden. Die Bewertung dieser Posten erfolgt jeweils in Höhe der zu erwartenden Steuerbe- oder -entlastung. Zugrunde zu legen sind also diejenigen Steuersätze, die bei Ausgleich der jeweiligen zeitlichen Ergebnisdifferenzen gelten werden. Soweit sich die Ergebnisunterschiede voraussichtlich erst unter Geltung der durch die Unternehmensteuerreform 2008 gesenkten Steuerbelastungen (wir berichteten in Ausgabe 7-8/2007) umkehren werden, sind daher im nächsten Abschluss die Bilanzposten für latente Steuern entsprechend anzupassen.

Empfehlung: Für die zutreffende Bewertung der latenten Steuern müssen Sie die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zeitpunkte der erstmaligen Anwendung der Steuersatzsenkungen berücksichtigen.

Steueränderung	Erste Anwendung
Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15%	Veranlagungszeitraum 2008
Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer	Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden
Einheitliche Gewerbesteuermesszahl (3,5%)	Erhebungszeitraum 2008

Regelmäßig wird es daher im nächsten Abschluss zur Umbewertung der gesamten latenten Steuern kommen.

Recht

■ Verschärfte Kontrolle der Beitragspflicht zur Künstlersozialkasse

Für wen: Unternehmen, die selbständige Künstler und Publizisten beauftragen.

Sachverhalt: Die Prüfung der Beiträge zur Künstlersozialkasse obliegt seit dem 15.6.2007 den Betriebsprüfern der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV). Somit werden zukünftig alle Unternehmen regelmäßig einer Überprüfung Ihrer diesbezüglichen Abgabepflichten unterzogen. Da sich immer noch viele Unternehmen ihrer Abgabepflichten nicht bewusst sind, sollen hier kurz die Voraussetzungen der Künstlersozialabgabe dargestellt werden.

Unternehmen, die nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Leistungen nutzen oder verwerten, unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsform der Künstlersozialabgabe. Voraussetzung ist lediglich, dass das Unternehmen nicht nur gelegentlich selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt. Der Abgabepflicht unterliegen auch Unternehmen, die lediglich Eigenwerbung betreiben und dabei Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten vergeben. Die Auftragsvergabe an eine Kapitalgesellschaft unterliegt nicht der Künstlersozialabgabe. Die Höhe der Abgabe wird jährlich neu festgelegt. Für 2007 beträgt sie 5,1% der an die Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte.

Der Begriff der künstlerischen oder publizistischen Leistung ist weit auszulegen. Es ist lediglich ein eigenschöpferisches, gestaltendes Element bei der Ausführung des Auftrags erforderlich; beispielsweise fallen hierunter die Leistungen der Web-Designer, Grafik-Designer, Foto-Designer (Erstellung von Werbekatalogen), Werbefotografen, Werbefachleute oder Werbetexter. Eine nicht nur gelegentliche Auftragserteilung liegt bereits vor, wenn ein Unternehmen regelmäßig einmal jährlich entsprechende Werbemaßnahmen unter Beauftragung selbständiger Künstler durchführt oder wenn der Auftrag erteilt wird, einen Internetauftritt zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Ausgenommen ist lediglich eine ausschließlich interne Verwendung wie die Beauftragung eines Musikers für ein Betriebsfest. Sollte ein Unternehmen unter die Beitragspflicht zur Künstlersozialabgabe fallen, ist es verpflichtet, dies selbständig der Künstlersozialkasse anzuzeigen.

Empfehlung: Um unangenehme Überraschungen bei der nächsten Außenprüfung der Rentenversicherung zu vermeiden, sollten Sie überprüfen, ob auch Ihr Unternehmen abgabepflichtige Leistungen bezieht.

Mehr zum Thema: Grundlegende Hinweise zur Künstlersozialabgabe finden Sie auf den Internetseiten der Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozialkasse.de.

■ Entgeltumwandlung: Haftungsgefahren bei „gezillmerten“ Versicherungstarifen

Für wen: Arbeitgeber, die Arbeitnehmern auf der Grundlage von Versicherungsverträgen Versorgungsleistungen im Rahmen von Entgeltumwandlungen versprochen haben.

Sachverhalt: Die auf den Mathematiker August Zillmer zurückgehende „Zillmerung“ von Versicherungstarifen

bedeutet, dass die Vertriebs-, Verwaltungs- und Abschlusskosten der Versicherung überwiegend zu Beginn der Laufzeit vom Deckungskapital der Versicherung abgezogen werden. Hierdurch ergeben sich zu Beginn der Laufzeit keine oder nur geringe Rückkaufwerte. Dies ist (in gewissen Grenzen) zwar zulässig, kann aber problematisch werden, wenn solche gezillmerten Versicherungstarife auch Betriebsrentenvereinbarungen durch Entgeltumwandlung zugrunde liegen. Kommt es dann zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, z.B. bei Ausscheiden des Arbeitnehmers, ist der von der Versicherung ausgezahlte Rückkaufwert mitunter deutlich geringer als der Betrag des umgewandelten Entgelts.

Während das ArbG Stuttgart lediglich eine diesbezügliche Informationspflicht des Arbeitgebers angenommen hat (Urteil vom 17.1.2005), ist das LAG München in seiner Entscheidung vom 15.3.2007 einen Schritt weiter gegangen und hat den Arbeitgeber trotz erfolgter Information zur Zahlung des Differenzbetrags verurteilt. Das LAG vertritt die Ansicht, dass die Entgeltumwandlungsvereinbarung unwirksam ist, da aufgrund der Zillmerung keine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen als Gegenleistung gewährt worden sei. Mithin lebe der ursprüngliche Vergütungsanspruch wieder auf.

Empfehlung: Auch wenn das Urteil des LAG München noch nicht rechtskräftig ist (Revision beim BAG), empfiehlt es sich, entsprechende Versicherungsverträge prüfen zu lassen und ggf. vom Versicherer eine Haftungsfreistellung zu verlangen. Hierbei ist zu bedenken, dass der Arbeitgeber nicht nur für die Deckungslücke, sondern auch für die nachzu-entrichtenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträge haftet.

Mehr zum Thema: Das Urteil des LAG München finden Sie in der Zeitschrift „Betriebs-Berater“ 2007, S. 1568.

Betriebswirtschaft

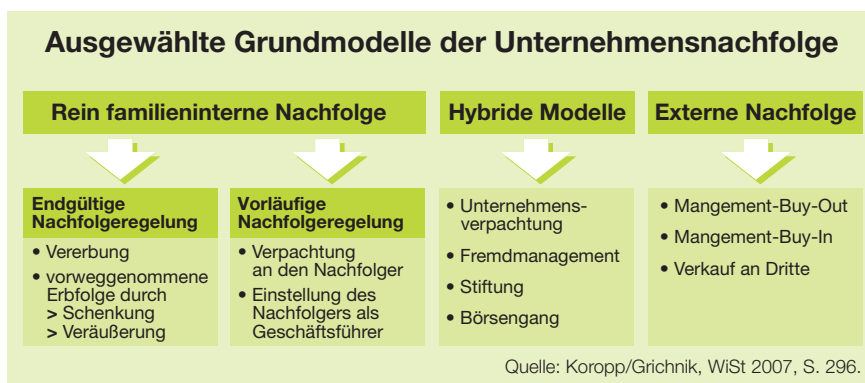
■ Unternehmensnachfolge

Für wen: Alle an Unternehmen als Eigentümer Beteiligten.

Sachverhalt: Die Gestaltung einer Unternehmensnachfolge – hier verstanden als Übertragung der Führungs- bzw. Eigentümerstellung innerhalb eines Unternehmens – bedarf

wegen der damit verbundenen grundlegenden und häufig unumkehrbaren Wirkungen reiflicher Überlegungen. Die Findung des optimalen Wegs der Unternehmensnachfolge stellt sich dabei abstrakt als zweistufiger Prozess dar: Den Ausgangspunkt bildet die Analyse der bei der Unternehmensnachfolge zu verwirklichenden Ziele. Im Anschluss sind die möglichen Handlungsalternativen daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie jeweils diesen Zielsetzungen gerecht werden.

Die von den Unternehmensinhabern verfolgten Ziele können nur im jeweiligen Einzelfall bestimmt werden. Dennoch lässt sich feststellen, dass gerade bei Familienunternehmen oft emotional geprägte Ziele eine wichtige Rolle spielen, so z.B. das Streben nach dem Fortbestand des Unternehmens als Organismus und der Weiterverfolgung der individuellen Unternehmerideale, nach dem Erhalt des Familieneinflusses auf das Unternehmen oder nach einer ausgleichenden Gerechtigkeit der Nachfolgeregelung. Als ökonomischen Zielen kommt vor allem der Gewinnmaximierung des Ausscheidenden sowie der Versorgung seiner Angehörigen Bedeutung zu.



Werden mögliche Instrumente der Unternehmensnachfolge danach eingeteilt, inwieweit die Unternehmung auch nach Abschluss der Nachfolge in Familienhand bleibt, so ergibt sich obenstehende Übersicht, wobei die hier aufgezählten Alternativen keine Ausschließlichkeit beanspruchen, sondern z.B. auch Kombinationen wie etwa die Errichtung einer Stiftung unter zugleich teilweiser Unternehmensveräußerung vorstellbar sind.

Empfehlung: Die Unternehmensnachfolge soll sowohl die persönlichen Zielsetzungen der Entscheidungsträger als auch die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Einzelfalls berücksichtigen. Den vielfältig unterschiedlichen individuellen Verhältnissen kann die gesetz-

gesetzliche Erbfolge als Instrument der Vermögensübergabe daher nur ausnahmsweise werden. Es bietet sich also an, die Unternehmensnachfolge systematisch geplant zu gestalten. Da sowohl die Planung als auch die tatsächliche Durchführung einer Unternehmensnachfolge viel Zeit in Anspruch nehmen können, sollten Sie diese Aufgabe bereits frühzeitig angehen. Ihr Ansprechpartner in unserem Hause steht Ihnen dabei umfassend für Fragen und mit Hilfestellungen gerne zur Verfügung.

Kurz notiert

■ Private Steuerberatungskosten doch abziehbar?

Ab 2006 verbietet das Einkommensteuergesetz den Abzug privater Steuerberatungskosten als Sonderausgaben. Gegen dieses Verbot laufen mittlerweile unter Berufung auf verfassungsrechtliche Bedenken verschiedene Verfahren vor deutschen Finanzgerichten.

■ Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Das Gesetz ist in leicht abgeänderter Form (vgl. Ausgabe 02/07 der PKF Nachrichten) vom Bundestag verabschiedet worden: Statt des ursprünglich vorgesehenen Steuerabzugs von 300 € wird ein allgemeiner Freibetrag für alle ehrenamtlich Tätigen von 500 € eingeführt. Die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 2.100 € bleibt bestehen. Der erleichterte Spendennachweis gilt jetzt für Spenden bis 200 €. Außerdem wurde der steuerliche Höchstbetrag

für die Kapitalausstattung von Stiftungen nicht nur auf 750 T€, sondern auf eine Mio. € angehoben.

■ Vorläufige Est-Festsetzung bezüglich Leibrenten

Leibrenten aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus bestimmten weiteren Rentenversicherungen unterliegen seit 2005 nicht mehr nur mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensbesteuerung. Angesichts zahlreicher Verfahren, in denen Steuerpflichtige die Rechtswidrigkeit dieser Regelung vortragen, setzt die Finanzverwaltung die Einkommensteuer nun insoweit vorläufig fest.

■ Entgeltumwandlung weiter sozialversicherungsfrei

Nach langem Zögern hat die Bundesregierung am 8.8.2007 einen Gesetzentwurf beschlossen, wonach die Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung im Rahmen einer Entgeltumwandlung nun doch über 2008 hinaus vollständig sozialversicherungsfrei bleiben sollen.

Bonmot zum Schluss

„Wenn Du den Wert des Geldes kennen lernen willst, versuche, Dir welches zu leihen.“

Benjamin Franklin (1706 – 1790), amerikanischer Verleger und Staatsmann

Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.